ELTERNGELD ab 1. April 2024



Neuregelung des Elterngeldes ab 1. April 2024

Bis zum 31. März 2024 erhalten derzeit Paare und getrennt Erziehende mit einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von mehr als 300.000 Euro kein Elterngeld.

Für **Geburten ab dem 1. April 2024** gibt es neue Grenzen, ab denen der Anspruch auf Elterngeld entfällt. Ab dem 1. April 2024 entfällt der Anspruch auf Elterngeld bei einem gemeinsamen zu versteuernden Jahreseinkommen von 200.000 Euro (175.000 Euro ab dem 1. April 2025) für Paare und Alleinerziehende.

Gleichzeitig gibt es Anderungen bei der Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld. Bis zum 12. Lebensmonat des Kindes ist ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld nur noch maximal einen Monat möglich.

ElterngeldPlus kann weiterhin **gemeinsam ohne Einschränkung** während der ersten 12 Monate genommen werden. Dadurch wird unterstützt, dass beide Elternteile erwerbstätig sein können und sich gemeinsam um ihr Kind kümmern. Mit der Neuregelung soll eine langfristige partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit beider Elternteile gefördert werden.

Aufgrund der besonders belastenden Situation von Eltern mit **Mehrlingen und Frühchen** werden Ausnahmen beim parallelen Bezug von Basiselterngeld geschaffen. Sie können weiterhin nach Bedarf und ohne Einschränkung auch gleichzeitig Elterngeld beziehen.

Weitere Anderungen sind beim Elterngeld nicht geplant. Insbesondere sollen die Mindest- und Höchstbeträge (300 Euro beziehungsweise 1.800 Euro) unverändert bleiben.

Zu versteuerndes Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen ist vom Bruttoeinkommen zu unterscheiden. Bei der Berechnung werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte (zum Beispiel aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, Mieteinnahmen und so weiter) abgezogen:

- Sonderausgaben,
- Vorsorgeaufwendungen,
- individuelle Freibeträge und
- außergewöhnliche Belastungen.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

